

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Softwareentwicklung vom 01.05.2008

AGBs für Softwareentwicklung

1. Leistungen der BITWORKS-EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- Vertragsgegenstand ist das von der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) im Zusammenwirken mit dem Kunden selbständig zu entwickelnde und dem Kunden zur Nutzung zu überlassende Softwareprogramm.
- Die diesem Vertrag beigefügten Anhänge, einschließlich des Pflichtenhefts, sind dessen integrale Bestandteile.

(2) Leistungsumfang

BITWORKS verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, die im Leistungsschein näher bezeichnete Software zu entwickeln und dem Kunden zur Nutzung zu überlassen. BITWORKS wird die Software entsprechend den vom Kunden geforderten und im Pflichtenheft festgelegten Funktionalitäten herstellen.

(3) BITWORKS erbringt seine Leistungen in drei Phasen:

a) Analysephase

- BITWORKS erarbeitet in dieser Phase in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden zunächst ein Konzept für die zu erstellende Software, das im Pflichtenheft festgehalten wird.

b) Entwicklungsphase und Teststellung

- Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes erstellt BITWORKS eine Basisversion der Software. Die Basisversion muss wesentliche Funktionsmerkmale der Software bereits enthalten. Insbesondere müssen die Grundfunktionalitäten, die als solche in dem Pflichtenheft besonders bezeichnet sind, bereits vorhanden sein. Die Basisversion der Software muss insoweit funktionstüchtig sein, dass dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software möglich ist.

c) Fertigstellungsphase

- Nach Fertigstellung der Basisversion und deren Freigabe durch den Kunden erstellt BITWORKS die Endversion der Software. Diese Software muss vollständig funktionsfähig sein und alle im Pflichtenheft dieses Vertrages beschriebenen Funktionalitäten aufweisen.

(4) Fertigstellungstermine

Verbindliche Ausführungsfristen sind im Leistungsschein festgelegt. Falls für das Projekt erforderlich, enthält dieser einen Zeitplan, der definiert, zu welchem Zeitpunkt welche Teilleistungen bzw. Module zur Teststellung kommen und abgenommen werden.

Bei längerer Erstellungsdauer wird für die Installation bzw. Fertigstellung und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit jeweils ein voraussichtlicher sowie ein spätester Zeitpunkt vereinbart.

Im Falle dass Ausführungsfristen - auch teilweise - nicht eingehalten werden können, hat BITWORKS den Kunden hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und die voraussichtliche Verzögerung mitzuteilen.

(5) Installation und Einweisung

BITWORKS installiert die Software bzw. deren Module gemäß den im Leistungsschein und Pflichtenheft vereinbarten Fertigstellungsterminen und Konditionen. Nach Installation der Software weist BITWORKS den Kunden sowie vom Kunden benannte Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein. Die Einweisungsdauer beträgt in der Regel 4 Zeitstunden.

(6) Dokumentation

Die im Rahmen dieses Vertrages von BITWORKS zu erstellende Dokumentation (Bedienungsanleitung, Schnittstellendefinitionen, Entwicklungsdokumentation, Testberichte, etc.) ist im Leistungsschein definiert.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt BITWORKS bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang. Er stellt BITWORKS rechtzeitig diejenigen Entwicklungsmittel, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Erstellungsarbeiten erforderlich sind, z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Arbeitsmittel/Unterlagen, Daten, Programme, Hardware etc.

(2) Der Kunde ist während der gesamten Erstellungszeit der Software durch BITWORKS zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Zu den Pflichten des Kunden zählen insbesondere:

- die Mitwirkung bei Erstellung eines Pflichtenheftes
- das Testen der Software
- die Abnahme des Systems
- Unterstützung bei der Fehlersuche und den zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen

3. Pflichtenheft

(1) Inhalt

Das Pflichtenheft enthält die Anforderungen des Kunden an die zu erstellende Software. Es wird von den Vertragspartnern in Zusammenarbeit erstellt. Wesentliche Bestandteile des Pflichtenheftes sind:

- Motivation und Ziele der Entwicklung
- Beschreibung typischer Anwendungsfälle (sog. "Use Cases")
- Prototyp der Benutzeroberfläche
- Beschreibungen der geforderten Funktionalität und Systemrestriktionen.

(2) Freigabe

- Vor Beginn der Softwareerstellung bestätigt der Kunde gegenüber BITWORKS die Freigabe des Pflichtenheftes durch seine Unterschrift auf dem Leistungsschein (Anhang A).

(3) Änderungen und Erweiterungen

- Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen werden in das Pflichtenheft aufgenommen und sind von BITWORKS zu berücksichtigen.
- Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich eine durch die Änderungen bzw. Erweiterungen bedingte Vertragsanpassung vereinbart.

4. Abnahme

(1) Teststellung

- Mit der Installation der Basisversion beginnt eine vierwöchige Testphase, die dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software ermöglicht, wobei auftretende Funktionsstörungen und Mängel BITWORKS unmittelbar mitzuteilen sind.

(2) Abnahme

- BITWORKS weist dem Kunden nach der Teststellung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach. Die Abnahme ist nach Übergabe der zur Software gehörenden Unterlagen zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- Wurden mehrere Fertigstellungstermine vereinbart, kann die Abnahme in mehreren Teilabnahmen der einzelnen Module erfolgen.
- Läuft eine im Leistungsschein vereinbarte Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.

(3) Mängel, Korrekturen

- Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn BITWORKS dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung, spätestens binnen vier Wochen, zusagt.
- Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich BITWORKS die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Beseitigung dieser Mängel zu wiederholen.

5. Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrecht

Der Kunde erhält das ausschließliche, unbefristete, übertragbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich der Benutzer-Dokumentation. Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung.

(2) Übertragung der Rechte

Der Kunde ist dazu berechtigt, Dritten diese ausschließliche Nutzungsbefugnis zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.

6. Eigentum und Schutzrechte an der Software

(1) Ursächliches Eigentumsrecht

Der Programmquellcode und die Eigentumsrechte, gemäß den Paragraphen 13 und 25 Urhebergesetz, verbleiben, zunächst bei der BITWORKS, die sich verpflichtet, den Quellcode sicher aufzubewahren.

(2) Erwerb der Eigentumsrechte

Der Kunde hat das unwiderrufliche Recht, die Eigentumsrechte an der Software jederzeit zu erwerben, wobei der Kunde folgende Vertragsgegenstände erhält:

- die ablauffähige Software, einschließlich der Test- und Installationssoftware,
- die zugehörige(n) Datenbank(en),
- die Bedienungs- und Installationsanleitung sowie die Entwicklungs-Dokumentation,
- Der kommentierte Programmquellcode in der vereinbarten Programmiersprache, sowie die Datenfluss- und Programmablaufpläne,
- die erforderlichen Bestandteile der Entwicklungsumgebung einschließlich der eingebundenen Modulbibliotheken, falls der Programmquellcode zur Übersetzung und Pflege des Programms nicht ausreicht. BITWORKS gewährleistet, dass mit Hilfe der übergebenen Daten, auf dem Zielsystem ablauffähige und änderbare Software erstellt, gewartet und gepflegt werden kann. Dies beinhaltet jedoch nicht die zur Erstellung erforderliche Hardware und die erforderlichen Software-Lizenzen für Produkte von Drittanbietern (Server, Entwicklungsumgebung, Datenbanken, verwendete Werkzeuge, etc.),
- die Testdaten, -dokumentation und Prüfnachweise.

7. Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung des Leistungsscheines erteilt wurde und endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS gewährleistet, dass die Software die im Leistungsschein vereinbarten Anforderungen erfüllt. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Software bzw. bei Vereinbarung von Teilleistungen mit der Abnahme des jeweiligen Moduls.

(2) Vom Kunden mitgeteilte Mängel wird BITWORKS umgehend beseitigen. Dies geschieht durch Fehlerbeseitigung und Überlassung einer neuen Version (Bugfix) oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden (Workaround).

(3) BITWORKS kann Gewähr nur für Mängel leisten, die nachweisbar und reproduzierbar sind.

(4) Voraussetzung für die Gewährleistung ist das Vorhandensein einer unterbrechungsfreien Wartungs-/Support-Vereinbarung.

(5) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Lieferungen in nicht von BITWORKS freigegebenen Systemkonfigurationen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

(6) Der Kunde hat für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen. BITWORKS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten.

(7) Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

(8) Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Abwerbung

(1) Das Anstellungsverhältnis von BITWORKS Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung der BITWORKS, die nicht ohne triftigen Grund verweigert wird, während der Dauer des Dienstleistungsauftrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres, kein Arbeitsverhältnis oder ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem BITWORKS Mitarbeiter einzugehen.

(2) Im Wiederhandlungsfalle ist der Kunde verpflichtet, BITWORKS eine Entschädigung in der Höhe von 50.000,- Euro pro Einzelfall im Sinne einer Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Geheimhaltung und Rechte

(1) Geheimhaltungspflicht

Der Kunde und BITWORKS vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Vertrages und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Einzelauftrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung der Vertragsverhältnisse im bisherigen Umfang weiter.

(2) Rechte

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden die bei der Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag durch das BITWORKS Personal allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, gehören beiden Parteien gemeinsam und können beliebig verwertet werden.

BITWORKS ist berechtigt, bei der Software-Entwicklung erworbenes Know-how auch bei anderweitigen Anwendungen zum Einsatz zu bringen, sofern hierdurch betriebliche Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Teil dieses frei verwendbaren Know-hows sind auch allgemein bei der Programmentwicklung einsetzbare Programmroutinen, Schnittstellenspezifikationen etc.

(3) Datenzugriff

Bei Arbeiten, die auf den Rechnern des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten.

Müssen Dienstleistungen auf BITWORKS eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Maßnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme und Daten des Kunden und BITWORKS getroffen werden.

11. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwareentwicklung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Softwareentwicklung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.